

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik, Vergleichende Literaturwissenschaft an der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19806

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 43 / 09 vom 04. August 2009

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft
an der Universität Paderborn

Vom 04. August 2009



Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft
an der Universität Paderborn

Vom 04. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NW. S. 308), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

I. All	gemeines	
§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4
§ 2	Mastergrad	4
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung	
	und Leistungspunktsystem	4
§ 4	Prüfung, Prüfungsfristen	5
§ 5	Prüfungsausschuss	6
§ 6	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 7	Prüfungsleistungen	8
§ 8	Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 10	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und	
	Einstufung in höhere Fachsemester	11
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften	13
II. Ma	asterprüfung	
§ 12	Zulassung	15
§ 13	Art und Umfang der Masterprüfung	16
§ 14	Masterarbeit	17
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	18
§ 16	Verteidigung der Masterarbeit	19
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	20
§ 18	Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung	21
§ 19	Zeugnis	21
§ 20	Masterurkunde	22
III. Sc	chlussbestimmungen	
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung	22
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 23	Aberkennung des Mastergrades	23
§ 24	Inkrafttreten und Veröffentlichung	24
Anhar	og e	
Sonde	rregelungen, Leistungspunktsystem und Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kompar	atistik/
Vergle	eichende Literaturwissenschaft	25
Modu	lhandbuch	3.1

I. Allgemeines

\$ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterarbeit bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in einem Fach. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Zielen des § 58 HG soll das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des "Master of Arts".

83

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Leistungspunktsystem

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft beträgt bis zum Abschluss der Prüfung 4 Semester. Der Studienumfang beträgt 60 Semesterwochenstunden, in denen 120 Leistungspunkte zu erbringen sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte werden in den fachspezifischen Anforderungen geregelt (s. Anhang).
- (2) Das viersemestrige Studium ist nach dem Leistungspunktsystem des European Credit Transfer System (ECTS) durchorganisiert. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS und einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.



- (3) Einschließlich der Masterprüfung werden für alle Lehrveranstaltungen, die erfolgreich absolviert wurden, Leistungspunkte vergeben. Dies gilt auch für inner- wie außeruniversitäre Praktika (Zweck und Umfang der Praktika werden in der Studienordnung geregelt).
- (4) Alle Veranstaltungen, die innerhalb des Studiengangs angeboten werden, dienen auch dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen (eine Auflistung der in den einzelnen Modulen zu erwerbenden Schlüsselqualifikationen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen).
- (5) Die Verteilung der Leistungspunkte auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie auf die Module regelt die Studienordnung, die auch die ausführliche Modulbeschreibung enthält. Mit Ausnahme der Einführung in die Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft sind alle Veranstaltungen im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft Wahlpflichtveranstaltungen.

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Zu allen Prüfungen sind Meldungen erforderlich, wobei anzugeben ist, welchem Modul die Prüfung zuzuordnen ist. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß § 12 zu stellen. Die Meldung kann nur erfolgen soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen.
- (2) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen finden sofern die entsprechenden Veranstaltungen nur einmal jährlich angeboten werden mindestens zweimal im Studienjahr statt.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass die Kandidatin oder der Kandidat soweit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen kann.



85

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Arbeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte nach Satz 3.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung,

- Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nur beratende Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

86

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungssauschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Masterprüfung können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die von Lehrenden im Sinne des Absatz' 1 sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die selbständig und eigenverantwortlich Lehraufgaben wahrnehmen, abgehalten werden. Im transdisziplinären Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft können darüber hinaus auch Lehrbeauftragte endnotenrelevante Prüfungsleistungen abnehmen. Darüber entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten k\u00f6nnen f\u00fcr die Masterarbeit und f\u00fcr die m\u00fcndliche Pr\u00fcfung Pr\u00fcferinnen bzw. Pr\u00fcfer vorschlagen. Auf die Vorschl\u00e4ge soll nach M\u00f6glichkeit R\u00fccksicht genommen werden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.



(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

\$ 7

Prüfungsleistungen

- (1)Endnotenrelevante Prüfungsleistungen umfassen rund 75% aller nach Leistungspunkten gewichteten Prüfungsleistungen und gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein. Die verbleibenden Prüfungsleistungen gehen nicht mit in die Endnote ein, sondern erbringen Leistungspunkte und werden im Diploma Supplement entsprechend aufgeführt.
- (2) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen werden in der Regel in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, Referaten, Moderationen, mündlichen Prüfungen und Projektarbeiten erbracht und sind einem Modul zugeordnet. Insgesamt werden im Masterstudium fünfzehn endnoten-relevante Prüfungsleistungen erbracht. Deren Noten fließen in die Gesamtnote mit ein. Über die modulare Verteilung sowie über Art und Ziel dieser endnotenrelevanten Prüfungsleistungen unterrichten die Studieninhalte (zur ersten Orientierung s. Anhang). Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass endnotenrelevante Klausuren in der Regel 2 Stunden und endnotenrelevante mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten dauern sollen.
- (3) Prüfungsleistungen werden in allen Lehrveranstaltungen erbracht, für die Leistungspunkte erworben werden. Sie bestehen in der Regel aus einer der folgenden Formen: Schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, Moderation, Thesenpapier, Projektarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Lehrveranstaltungen werden in den ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn die Bedingungen des Erwerbs von Prüfungsleistungen bekannt gegeben. Dabei sind das Prinzip des "Workloads" und die Berechnungsgrundlage von Leistungspunkten nach § 3, Absatz 2 dieser Prüfungsordnung zu berücksichtigen.



(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten absolvieren die Pr
üfungsleistungen in der Regel in dem Semester, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht wurde. Über Ausnahmen (zum Beispiel bei Auslandsaufenthalten) entscheidet der Pr
üfungsausschuss auf Antrag.

\$ 8

Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1)Unter Kompensation einer nicht bestandenen Prüfung werden die beiden folgenden Mechanismen verstanden: der einmalige Wechsel innerhalb eines Wahlpflichtveranstaltungskatalogs auch nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung ohne formale Nachteile sowie der Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einer Prüfung innerhalb eines Wahlpflichtveranstaltungskatalogs durch andere, besser als ausreichende Noten. Dieser Ausgleich ist pro Modul mit Wahlpflichtveranstaltungen einmal möglich. Die Anzahl der Wechselmöglichkeiten erhöht sich durch die Anzahl der Prüfungen, für die der Prüfungsausschuss bei den Alternativformen weder eine Wiederholung noch eine Nacharbeit vorsieht und an denen die Kandidatin oder der Kandidat ohne Erfolg teilnimmt, entsprechend. (Bei zwei Prüfungen in Alternativform beträgt die Anzahl zwei, usw.)
- (2) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung einer Pflichtveranstaltung in Standard- oder Alternativform kann in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 und 5,0) organisiert werden. Gem. § 65 Abs. 2 HG sind letztmalige Wiederholungsprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung einer Wahlpflichtveranstaltung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten wiederholt werden. Bei Prüfungen in anderer Form im Wahlpflichtbereich legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn im Benehmen mit der oder dem Prüfenden die Möglichkeiten von Wiederholung bzw. Nacharbeit fest.



- (5) Die Anzahl aller Wiederholungen von Teilprüfungen im Wahlpflichtbereich eines Moduls ist auf die Zahl der zugehörigen wiederholbaren Teilprüfungen beschränkt. Jede einzelne Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Gibt es nur eine Abschlussprüfung, so kann diese zweimal wiederholt werden.
- (6) Mehrere Teilprüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine endgültig nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Kompensation (Wechsel oder Ausgleich) mehr möglich ist.
- (7) Zur Wiederholung der Masterarbeit und ihrer Verteidigung siehe §18

89

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen
	Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen
	genügt
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängeln den durchschnittlichen
	Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den
	Anforderungen entspricht.
6 = ungenügend	keine Leistung

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenziertere Noten vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.



- (2) Setzt sich eine Note aus mehreren Teilprüfungen zusammen (dies ist bei der Bewertung der Masterarbeit der Fall), so ist der Mittelwert gem. der sich aus § 16 Abs. 3 ergebenden Gewichtung zu bilden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Absatz 3 zu bilden.
- (3) Die Gesamtnote nach Absatz 2 errechnet sich aus dem mit der Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1.2

= mit Auszeichnung

bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0

= nicht ausreichend

bei einem Durchschnitt über 5.5

= ungenügend

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bzw. eine dritte Prüferin zur Begutachtung und Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des



Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4)Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (9) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Veranstalter oder beim zentralen Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Bei Prüfungen in Alternativform werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Prüfungstermin, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bzw. als mit "nicht bestanden" bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" bzw. als mit "nicht bestanden" bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel

nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bzw. als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 13 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung

- - das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fach-gebundene Hochschulreife) besitzt,
 - 2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem philologischen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen oder vergleichbaren oder einschlägigen Studiengang besitzt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzungen für die Zulassung erbracht werden müssen.
 - ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Für die Anmeldung zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 87 Leistungspunkte im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft erbracht hat.
- (3) Leistungspunkte für bis zu drei Veranstaltungen können nach der Anmeldung zur Masterarbeit nachgereicht werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine andere akademische Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat; ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die
 - 1. im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt ist, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist, oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
 - 5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.
- (7) Hochschul- und Studiengangswechsler/innen, die in einem Studiengang gem. Nr. 3 in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die für den Studiengang zu erbringen ist, können gem. § 8 nur zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen zugelassen werden.

Art und Umfang der Masterprüfung

 Die Masterprüfung beginnt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung; dazu kommen die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung. Die gemittelte Note



- dieser beiden Prüfungselemente fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote des Masterstudiums ein. Hinzu kommen die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen, die zum Ende des vierten Semesters sämtlich vorliegen müssen.
- (2) Zum Gegenstand der Masterarbeit können alle Stoffgebiete werden, die nach Maßgabe der Studienordnung den einzelnen Modulen des Faches zugewiesen sind.

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle das Fach Komparatistik vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dort lehrenden habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Im Falle des Nichtbestehens kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel studienbegleitend im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der



Masterarbeit soll in der Regel sechzig bis achtzig Seiten nicht überschreiten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beauftragten Prüfenden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen verlängern.

- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in einer anderen Sprache geschrieben werden, wenn diese an der Fakultät für Kulturwissenschaften gelehrt wird. In den Fremdsprachenfächern kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, dass die Arbeit in der betreffenden Fremdsprache geschrieben wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine ca. zweiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (8) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind fristgemäß bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. der jenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wir die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe, diejenige der einzelnen Fachprüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Sie wird vor der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die Meldung zur mündlichen Verteidigung kann erst erfolgen, wenn die Note der schriftlichen Masterarbeit vorliegt. Sie muss in der Regel spätestens mit Beendigung der 12. Woche nach Abgabe der Arbeit absolviert worden sein. Im Falle des Nichtbestehens der Masterarbeit bzw. einer Wiederholung regelt der Prüfungsausschuss das weitere Verfahren.
- (3) Die mündliche Verteidigung soll ca. dreißig Minuten dauern. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Die Note der mündlichen Verteidigung wird unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die mündliche Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Note über die gesamten Prüfungsleistungen setzt sich zu einem Drittel aus der Gesamtnote der Masterarbeit und zu zwei Dritteln aus der gemittelten Gesamtnote aller nach Leistungspunkten gewichteten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen zusammen. Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4.0

= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Wurde die Masterarbeit insgesamt mindestens mit der Note "sehr gut" bewertet und ist das Mittel aller prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht schlechter als 1,3, wird anstelle der Gesamtnote "sehr gut" das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (3)Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist,
 - oder die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend
 (4,0) bewertet wird oder aus einem anderen Grund als endgültig nicht bestanden gilt.

- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung

- (1) Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

\$ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, in der Regel möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Ferner wird die Gesamtzahl der erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis die zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer eingetragen.

- Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle Profil des absolvierten Studiengangs. Es enthält die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung nach Modulen geordnet.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

\$ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst



nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

\$ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme oder delegiert diese Aufgabe an die Prüfenden.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.



Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Paderborn vom 10. November 2004 (AM.Uni. Pb. 23/04) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 21. Mai 2008 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität Paderborn vom 03. Juni 2009.

Paderborn, den 04. August 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

Anlage:

Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft

Sonderregelungen, Leistungspunktsystem und Studienverlaufsplan/ -inhalte des Faches Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft.

Zugangsvoraussetzung: Der Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft ist ein Studiengang mit transdisziplinären Komponenten, der Kenntnisse aus den Bereichen der Einzelphilologien voraussetzt und die im BA-Studium erworbenen Kenntnisse sowohl theoretisch als auch berufsbezogen erweitert und vertieft. Zulassungsvoraussetzung ist daher der erfolgreiche Abschluss eines philologischen Bachelorstudiums oder ein vergleichbarer Abschluss.

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen (Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft)

Die Einführung ist eine Pflichtveranstaltung, alle übrigen Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Basismodul I: Grundlagen und Überblicke (insgesamt: 8 SWS/ 15 LP)

Bestehend aus einer Einführung (in die Geschichte und Methoden des Fachs; Vertiefung literaturwissenschaftlicher Techniken allgemein) und 3 weiteren Seminaren aus dem Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft/ Komparatistik.

Einführung	PL	2 SWS	3 LP *
Seminar	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	6 LP

Basismodul II: Fremdsprachen (insgesamt: 8 SWS/15 LP)

Die Verteilung der endnotenprüfungsrelevanten Leistungen innerhalb der einzelnen Philologien ist frei wählbar (wobei die 6 LP-Leistung immer endnotenprüfungsrelevant ist).

Fremdsprachenphilologie 1: Seminar zu Sprache und Kultur	PL	2 SWS	3 LP
Fremdsprachenphilologie 1: Seminar zur Literatur	EPL	2 SWS	3 LP
Fremdsprachenphilologie 2: Seminar zu Sprache und Kultur	PL	2 SWS	3 LP
Fremdsprachenphilologie 2: Seminar zur Literatur	EPL	2 SWS	6 LP

Erweiterungsmodul I: Literatur/ Kultur/ Ästhetik (insgesamt 6 SWS/ 12 LP)

Dieses Modul setzt sich aus drei thematisch spezifischen Seminaren zusammen, die Fragen der Literatur, Kulturtheorie und Ästhetik anhand der Lektüre literarischer Texte vertieft behandeln (z.B. Seminare zu Fragestellungen und Methoden der Intertextualität, *Cultural Studies*, Rhetorik, Diskursanalyse, Psychoanalyse, Geschichte und Theorie der Ästhetik).

Seminar	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	6 LP

Erweiterungsmodul II: Kunst/ Musik/ Medien (insgesamt: 8 SWS/ 15 LP)

Im Rahmen dieses Moduls können entsprechende Seminare in der Medienwissenschaft, der Musikwissenschaft oder der Kunstwissenschaft belegt werden. (Über Anerkennung wird im Voraus entschieden).

Seminar (Kunst- oder Musikwissenschaft)	PL	2 SWS	3 LP
Seminar (Kunst- oder Musikwissenschaft)	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar (Medienwissenschaft)	PL	2 SWS	3 LP
Seminar (Medienwissenschaft)	EPL	2 SWS	6 LP

Schwerpunktmodul: Gender/ Interkulturalität/ Intermedialität

(insgesamt: 8 SWS/ 15 LP)

Entsprechend der inhaltlichen Akzentuierung des Masterstudiengangs sollen die Studierenden einen Schwerpunkt in einem dieser Bereiche – dem ihrer Wahl – setzen.

Seminar	PL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	6 LP

Praxismodul (insgesamt: 6 SWS/ 12 LP)

Profilbildung ,Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft und Beruf': drei Seminare im Bereich der Handlungsfelder des Literaturbetriebs, Literarischer Übersetzung, *creative writing*, Literaturkritik, Medienpraxis (z.B. Drehbuchschreiben), etc.

Seminar	PL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	3 LP
Seminar	EPL	2 SWS	6 LP

Außeruniversitäre Praktika (4 SWS/ 12 LP)

Außeruniversitäre Praktika sind im Umfang von 12 Wochen zu erbringen. Sie sind auf 2 bis 4 Praktika zu verteilen. (Näheres regelt die Studienordnung.)

Praktikum 1	PL	2 SWS	6 LP
Praktikum 2	PL	2 SWS	6 LP

Masterarbeit 20 LP
Mündliche Verteidigung 4 LP

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen 75 % aller nach Leistungspunkten gewichteten Prüfungsleitungen erbracht worden sein. Die Note der Masterarbeit und die Note ihrer mündlichen Verteidigung gehen gemeinsam mit den in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Endnotenrelevanten Prüfungsleistungen in die Endnote mit ein.

Summe 120 LP

Legende:

PL = Prüfungsleistung

EPL = Endnotenrelevante Prüfungsleistung

LP = Leistungspunkte

* Die Verteilung der drei LP und sechs LP innerhalb der Module ist **frei wählbar**. Für die Einführung in die Komparatistik (BM 1) werden allerdings grundsätzlich 3 LP vergeben.

3 LP werden in der Regel durch eine der folgenden Leistungen erbracht:

- Referat / Präsentation / Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Seiten)
- Mündliche Prüfung
- Kleine schriftliche Arbeit, z. B.: Essay / Rezension / Film- oder Theaterkritik (8-10 Seiten)

6 LP werden in der Regel durch eine der folgenden Leistungen erbracht:

Referat / Präsentation / Moderation
 plus eine größere schriftliche Arbeit: Hausarbeit (18-20 Seiten) oder eine
 Projektarbeit mit schriftlicher Dokumentation

Insgesamt sind im Masterstudiengang Komparatistik 15 endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie bilden zusammen mit der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung die Gesamtnote. Neben der Einführung in die Komparatistik werden sechs Prüfungsleistungen (insgesamt sieben) à 3 LP als nicht endnotenrelevant ausgewählt (insgesamt 18 LP + 3 LP). Die endnotenprüfungsrelevanten Leistungen sind nach den Vorgaben der einzelnen Module zu verteilen.

Jedes Modul enthält eine schriftliche Hausarbeit von 18-20 Seiten (bzw. eine Projektarbeit mit schriftlicher Dokumentation im Praxismodul), für die 6 LP vergeben werden. Drei dieser Arbeiten sind bei den hauptamtlich im Fach Lehrenden zu verfassen. Zudem müssen im Verlauf des Studiums mindestens zwei mündliche Prüfungen abgelegt werden (je 3 LP).



Studienverlaufsplan und Leistungspunkte

Semester	Modul	SWS	LP
Aufbauphase	Basismodul I und II		
	- Einführung (Basismodul I)	2 SWS	3 LP
1. Semester	- 1 Seminar aus dem Bereich der		
	Vergleichenden Literaturwissenschaft/	2 SWS	3 LP
	Komparatistik (Basismodul I)		
	- 1 Seminar Sprache und Kultur (Basismodul II)	2 SWS	3 LP
	- 1 Seminar Literatur (Basismodul II)	20113	3 131
	T Seminar Electrical (Basisinodal II)	2 SWS	6 LP
	Erweiterungsmodul I Literatur/ Kultur/ Ästhetik		
	- 2 Seminare		
		4 SWS	2x3 LP
	Praxismodul		
	- 2 Seminare		
		4 SWS	3+6 LP
Insgesamt 16 SWS		insges.	insges.
und 30 LP		16 SWS	30 LP
Aufbauphase	Basismodul I und II		
	- 2 Seminare aus dem Bereich der	4 SWS	3+6 LP
2. Semester	Vergleichenden Literaturwissenschaft /Komparatistik		
	(Basismodul I)		
	- 1 Seminar Sprache und Kultur (Basismodul II)	2 SWS	3 LP
	- 1 Seminar Literatur (Basismodul II)	2 SWS	3 LP
	Erweiterungsmodul I Literatur/Kultur/Ästhetik		
	- 1 Seminar	2 SWS	6 LP
	Praxismodul		
	- 1 Seminar	2 SWS	3 LP
	Praktikum	2 SWS	6 LP
		insges.	insges.
Insgesamt 14 SWS		14 SWS	30 LP
und 30 LP			

Schwerpunktphase	Erweiterungsmodul II Kunst/ Musik/ Medien		
	- 2 Seminare	4 SWS	3+6 LP
3. Semester			
	Schwerpunktmodul		
	Gender/Interkulturalität/Intermedialität		
	- 3 Seminare	6 SWS	2x3+6 LI
	Praktikum	2 SWS	6 LP
Insgesamt 12 SWS		insges.	insges.
und 27 LP		12 SWS	27 LP
Schwerpunktphase	Erweiterungsmodul II Kunst/ Musik/ Medien		
	- 2 Seminare	4 SWS	2x3 LP
4. Semester			
	Schwerpunktmodul		
	Gender/Interkulturalität/Intermedialität		
	- 1 Seminar	2 SWS	3 LP
	Masterarbeit		20 LP
	Mündliche Verteidigung	insges.	4 LP
		6 SWS	
Insgesamt 18 SWS			insges.
und 33 LP			33 LP

Insgesamt: 120 LP

Modulhandbuch

Modulnummer:	BASISMODUL I: GRUNDLAGEN UND ÜBERBLICKE				
Studiengang: Vergleichende Literaturwissenschaft/ Komparatistik	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul:	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3,3,3,6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 8	Student workload: 450 (90 h Präsenzzeit + 360 h Selbst-
Inhaltliche	Im Basismodu	l sollen themati	sch orientierte	Überblicke über d	studium) lie verschiedenen
Beschreibung:	Weisen der Literaturbetrachtung sowie theoretische und methodische Grundlagen der vergleichenden Literaturwissenschaft vermittelt werden. Daneben sollen die Studierenden mit grundlegenden komparatistischen Analysetechniken vertraut gemacht werden. Auf der Basis dieser Methoden und Arbeitstechniken sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, in den thematisch spezifischeren Erweiterungs- und Schwerpunktmodulen mit den Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft zu arbeiten.				
Lernziele:	Verständnis komparatistisc	und Anwend		egender Arbeits	stechniken der
Schlüsselqualifikationen:	 Kritische Einordnung und Anwendung der erworbenen Erkenntnisse Mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform Ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen Ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung Ggf. Teamarbeit Schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 				
Literatur:		minaren jeweils			
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):	Auf die Einführung folgen drei weitere Seminare nach Wahl aus dem Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft/ Komparatistik				

Unterrichtsform:	Einführungsveranstaltung sowie thematisch unterschiedliche Seminare					
Prüfungsform:	Die Einführung in das Basismodul wird in Form einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die mit 3 Leistungspunkten gewichtet wird. Die drei übrigen Veranstaltungen aus diesem Modul müssen mit einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung (EPL) abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden des Moduls angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. 3 LP (90 Arbeitsstunden nach ECTS) können in Form einer Klausur, eines Referats (ggf. Präsentation, Moderation) mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Arbeit von 8-10 Seiten oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. 6 LP (180 Arbeitsstunden nach ECTS) werden durch ein Referat (ggf. Präsentation, Moderation) und eine schriftliche Hausarbeit von 18-20 Seiten erbracht.					
Zulassungsvoraussetzungen:	Für den erfolgreichen Abschluss der Seminare wird der erfolgreiche Besuch der Einführung vorausgesetzt.					
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Basismodul					

Modulnummer:	BASISMODUL II: FREMDSPRACHEN				
Studiengang: Vergleichende Literaturwissenschaft/ Komparatistik	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul:	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3,3,3,6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 8	Student workload: 450 (90 h Präsenzzeit + 360 h Selbst- studium)
Inhaltliche Beschreibung:	zweier Fremds in Sprache un dafür erlang	sprachenphilolog nd Kultur ander	ien. Sie sollen s	Studierenden die so in die Lage vers uarbeiten und so und Geschic	setzt werden, sich ein Bewusstsein

Lernziele:	- Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz				
	- Vertiefung kultureller, landeskundlicher und literaturwissenschaftlicher				
	Kompetenz in zwei fremdsprachlichen Philologien				
Schlüsselqualifikationen:	- Fremdsprachenkenntnisse sinnvoll im professionellen Kontext einsetzen				
	- Mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform				
	- ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen				
	- ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen,				
	Diskussionsleitung				
	- schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen				
	oder Hausarbeiten				
	- wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen				
	- interkulturelle Kompetenz				
Literatur:	Wird in den Seminaren jeweils angegeben				
Reihenfolge der einzelnen	Auf eine sprachpraktische Übung folgt ein Proseminar oder ein Hauptseminar in				
Fächer (falls vorgegeben):	der jeweiligen Philologie				
Unterrichtsform:	Seminar (fremdsprachige Veranstaltung)				
Prüfungsform:	Nach Wahl der Studierenden müssen zwei Veranstaltungen (eine für 3, eine für 6				
	LP) in diesem Modul (d.h. eine pro Fremdsprachenphilologie) mit einer				
	endnotenrelevanten Prüfungsleistung (EPL) abgeschlossen werden, die				
	nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden des Moduls angemessen				
	darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. 3 LP (90				
	Arbeitsstunden nach ECTS) können in Form einer Klausur, eines Referats (ggf.				
	Präsentation, Moderation) mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen				
	Arbeit von 8-10 Seiten oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. 6 LP				
	(180 Arbeitsstunden nach ECTS) werden durch ein Referat (ggf. Präsentation,				
	Moderation) und eine schriftliche Hausarbeit von 18-20 Seiten erbracht.				
Zulassungsvoraussetzungen:	Sprach-Einstufungstest				
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Basismodul				

Modulnummer:	ERWEITERUNGSMODUL I: LITERATUR/ KULTUR/ ÄSTHETIK							
Studiengang: Vergleichende Literaturwissenschaft/ Komparatistik	Studienphase	Studienphase (BA oder MA): MA						
Modus:	Leistungs-	Leistungs-	Turnus:	Anzahl der	Student			
Wahlpflichtmodul	punkte pro	punkte pro	WS/SS	sws:	workload:			
wampinenimodui	Modul:	Teilfach:		6	360			
	12	3,3,6			(67,5 h			
					Präsenzzeit +			
					292,5 h			
					Selbst-			
					studium)			
Inhaltliche	Das Erweiter	ungsmodul Lite	ratur/ Kultur/	Ästhetik befasst	sich mit genui			
Beschreibung:	komparatistischen Fragestellungen. Die Studierenden sollen mit der							
	vergleichenden Lektüre von literarischen Texten vertraut gemacht werden und in							
	die Lage versetzt werden, deren poetische Verfahrensweisen, die Verarbeitung							
	kulturell bzw. historisch spezifischer Stoffe und Motive, die Modi							
	literaturwissenschaftlicher Kategorisierungen wie etwa Gattungs-theorie							
	problematisieren bzw. anwenden zu können. Den Studierenden wird dabei ein							
	Bewusstsein für die ästhetischen Verfahrensweisen wie auch für die historischen							
	und kulturellen Bedingtheiten der Literaturproduktion vermittelt, z.B. durch							
	Einführungen in die Geschichte und Theorie der Ästhetik, Cultural Studies,							
	Rhetorik, Diskursanalyse, Psychoanalyse u.v.m.							
Lernziele:	- Anwendung komparatistischer Fragestellungen und Analysetechniken bei der							
	Lektüre literarischer Texte							
	- Erkenntnis der kulturellen und historischen Bedingtheit künstlerischer							
	Darstellungsverfahren							
	- Erkenntnis und Analyse textueller Motive und Stoffe							
	- Differenzierende Analyse literarischer Gattungen							
	- Auseinandersetzung mit neueren Theorien der vergleichenden Literatur- und							
	S 51 7 55	Kulturtheorie						
	- Analyse kultureller Sinnstiftungen in der Literatur sowie ihrer Wechselwirkung							
	mit anderen K	ünsten						

Schlüsselqualifikationen:	- Aufbereitung und Kommunikation komplexer Sachverhalte					
	- Anschauliche Präsentation der eigenen Analysen					
	- Mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform					
	- ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen					
	- Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung					
	- Schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten					
Literatur:	wird in den Seminaren jeweils angegeben					
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):						
Unterrichtsform:	Seminar, Projektarbeit, Präsentation und Moderation durch Studierende					
Prüfungsform:	Alle drei Veranstaltungen in diesem Modul werden mit einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung (EPL) abgeschlossen. 3 LP (90 Arbeitsstunden nach ECTS) können in Form eines Referats (ggf. Präsentation, Moderation) mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Arbeit von 8-10 Seiten oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. 6 LP (180 Arbeitsstunden nach ECTS) werden durch ein Referat (ggf. Präsentation, Moderation) und eine schriftliche Hausarbeit von 18-20 Seiten erbracht.					
Zulassungsvoraussetzungen:						
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Erweiterungsmodul					

Modulnummer:	ERWEITERUNGSMODUL II: KUNST, MUSIK, MEDIEN Studienphase (BA oder MA): MA					
Studiengang: Vergleichende Literaturwissenschaft/ Komparatistik						
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 15	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3,3,3,6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 8	Student workload: 450 (90 h Präsenzzeit + 360 h Selbst- studium)	
Inhaltliche Beschreibung:	Es werden musik-, kunst- und medienwissenschaftliche Fragestellungen behandelt, besonders im Hinblick auf die Wechselwirkung der Künste und die medialen Präsentationsformen kultureller Sinngehalte, z.B. in Kunst, Film, Musik und Theater. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Wechselbeziehungen in den künstlerischen Ausdrucksformen zu erkennen und zu analysieren. Ihnen soll ein Bewusstsein davon vermittelt werden, dass die kulturellen Produkte nicht unverbunden nebeneinander existieren, sondern dass sie hinsichtlich ihrer Produktion, aber auch ihrer Rezeption in einen kulturellen Kontext eingebunden sind, der sowohl ihre Aufnahme als auch die					
Lernziele:	 Anwendung kulturwissense Medienwissense Analyse kult 	wissenschaftliche Analyse strukturiert. - Anwendung interdisziplinärer und intermedialer Fragestellungen - Anwendung der Analyseverfahren und Arbeitstechniken anderer kulturwissenschaftlicher Disziplinen (Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft) - Analyse kultureller Sinngehalte in nicht-literarischen Medien - Erkennen der gegenseitigen Bezogenheit künstlerischer Ausdrucksformen				

Schlüssel-	- Intermediale Kompetenzen
qualifikationen:	- Präsentation der eigenen Arbeit unter Einsatz moderner
	Informationstechnologien
	- Ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen
	- Ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen,
	Diskussionsleitung
	- Ggf. Teamarbeit
	- Schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen
	oder Hausarbeiten
Literatur:	Wird in den Seminaren jeweils angegeben
Reihenfolge der einzelnen	
Fächer (falls vorgegeben):	
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst in der Regel thematisch unterschiedliche Seminare, in
	denen nach Maßgabe des Lehrenden projektbezogene Arbeit mit eigenen
	Präsentationen sowie Sitzungen durch die Studierenden selbst moderiert und
	gestaltet werden.
Prüfungsform:	Nach Wahl der Studierenden müssen drei Veranstaltungen in diesem Modul mit
	einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung (EPL) abgeschlossen werden (wovon
	eine mit 6 LP gewichtet wird), die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und
	Methoden des Moduls angemessen darstellen, selbständig anwenden und
	reflektieren können. 3 LP (90 Arbeitsstunden nach ECTS) können in Form eines
	Referats (ggf. Präsentation, Moderation) mit schriftlicher Ausarbeitung, einer
	schriftlichen Arbeit von 8-10 Seiten oder einer mündlichen Prüfung erbracht
	werden. 6 LP (180 Arbeitsstunden nach ECTS) werden durch ein Referat (ggf.
	Präsentation, Moderation) und eine schriftliche Hausarbeit von 18-20 Seiten
	erbracht.
Zulassungsvoraussetzungen:	
Art des Moduls (Basis oder	Erweiterungsmodul
Aufbau):	

Modulnummer:	SCHWERPUNKTMODUL: GENDER/ INTERKULTURALITÄT/ INTERMEDIALITÄT Studienphase (BA oder MA): MA					
Studiengang: Vergleichende Literaturwissenschaft/ Komparatistik						
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 15	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3,3,3,6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 8	Student workload: 450 (90 h Präsenzzeit + 360 h Selbst- studium)	
Inhaltliche Beschreibung:	Es werden kulturübergreifende und interdisziplinäre Fragestellungen behandelt und die Art und Weise analysiert, wie sie in literarischen Texten erscheinen und durch diese weiterwirken. Fragen nach den Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit werden am Beispiel literarischer Repräsentationen analysier und zu ihren spezifischen historischen und kulturellen Kontexten in Beziehung gesetzt. Die Gestaltungsverfahren und Wirkungsweisen postkolonialer, aber auch deutsch-türkischer Literatur und anderer sog. Bindestrich-Literaturen werden ir ihren gesellschaftlichen Bezügen diskutiert. Intermediale Texte bzw. Kunstwerke werden auf die Wechselwirkung von textuellen und außersprachlichen					
Lernziele:	Identitätsmust - Kritische Ar Präsentationer - Erkenntnis d - Erkenntnis d Textproduktio	Darstellungsverfahren hin untersucht. - Analyse kultureller Repräsentationen im Hinblick auf zugrundeliegende Identitätsmuster - Kritische Analyse kultureller Ordnungs- und Sinngebungen und ihrer medialen Präsentationen - Erkenntnis der gegenseitigen Bezogenheit der Künste - Erkenntnis der besonderen Bedingungen postkolonialer bzw. diasporischer Textproduktion - Erkenntnis der geschlechtsspezifischen Muster in Textproduktion und –				

Schlüsselqualifikationen:	- Interkulturelle Kompetenz
	Kompetenz im Umgang mit medialen Präsentationsformen und
	Informationstechnologien
	- Kritische Einordnung der erworbenen Erkenntnisse
	Darstellung der eigenen Arbeitsergebnisse in mündlicher und schriftlicher
	Form
	- Moderieren von Seminarsitzungen
Literatur:	Wird in den Seminaren jeweils angegeben
Reihenfolge der einzelnen	
Fächer (falls vorgegeben):	
Unterrichtsform:	Thematisch unterschiedliche Seminare, projektbezogene Arbeit, auch in Gruppen
Prüfungsform:	Nach Wahl der Studierenden müssen drei der vier Veranstaltungen in diesem Modul mit einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung (EPL) abgeschlossen werden (wovon eine mit 6 LP gewichtet wird), die nachweist, dass die Studierenden die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. 3 LP (90 Arbeitsstunden nach ECTS) können in Form eines Referats (ggf. Präsentation, Moderation) mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Arbeit von 8-10 Seiten oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. 6 LP (180 Arbeitsstunden nach ECTS) werden durch ein Referat (ggf. Präsentation, Moderation) und eine schriftliche Hausarbeit von 18-20 Seiten erbracht.
Zulassungs- voraussetzungen:	
Art des Moduls (Basis oder	Schwerpunktmodul
Aufbau):	

Modulnummer:	PRAXISMODUL						
Studiengang: Vergleichende Literaturwissenschaft/ Komparatistik	Studienphase (BA oder MA): MA						
Modus:	Leistungs-	Leistungs-	Turnus:	Anzahl der	Student		
Wahlpflichtmodul	punkte pro	punkte pro	WS/SS	sws:	workload:		
The state of the s	Modul:	Teilfach:		6	360		
	12	3,3,6			(67,5 h		
					Präsenzzeit +		
					292,5 h		
					Selbst-		
					studium)		
Inhaltliche	Die Veranstal	tungen dieses N	1oduls dienen	der Profilbildung	hinsichtlich de		
Beschreibung:	beruflichen Anwendung des Studierten. Veranstaltungen über Handlungsfelder						
	des Literaturbetriebs, literarisches Übersetzen, kreatives Schreiben						
	Literaturkritik, Medienpraxis u.a. lehren, das Erlernte praktisch umzusetzen.						
Lernziele:	- Erstellen von Literaturkritiken, Klappentexten, Layouts und anderen						
	Präsentationsformen von Literatur im Verlags- oder Zeitungswesen						
	- Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Buchmarkts, der						
	Medienlandschaft, des Kulturmanagement						
	- Anfertigung literarischer Übersetzungen						
	- Erweiterung der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung						
	- Erkenntnis und Anwendung literaturkritischer Darstellung im Gegensatz zur						
	literaturwissen	schaftlichen Ana	lyse				
Schlüssel-	- Fähigkeit zu	r Erstellung und	Präsentation un	terschiedlicher Te	extsorten		
qualifikationen:	(Textsortenkompetenz)						
	- Darstellung komplexer Sachverhalte für ein außeruniversitäres Publikum						
	- Fähigkeit zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation literarischer Texte						
	- Teamarbeit						
	- Intermediale						
Literatur:	wird in den Seminaren jeweils angegeben						

Fächer (falls vorgegeben):				
Unterrichtsform:	Seminar, Projektarbeit			
Prüfungsform:	In den Veranstaltungen zur Profilbildung sind zwei Veranstaltungen mit einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung (EPL) abzuschließen (wovon eine mit 6 LP gewichtet wird), die nachweist, dass die Studierenden mit den Gegenständen des Moduls selbständig umgehen können. 3 LP (90 Arbeitsstunden nach ECTS) können in Form eines Referats (ggf. Präsentation, Moderation) mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Arbeiten wie Theater- und Filmkritiken, Rezensionen oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. 6 LP (180 Arbeitsstunden nach ECTS) werden durch eine Projektarbeit mit schriftlicher Dokumentation erbracht.			
Zulassungs- voraussetzungen:				
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Praxismodul (Aufbaumodul)			

Modulnummer:	PRAKTIKA					
Studiengang: Vergleichende	Studienphase (BA oder MA): MA					
Literaturwissenschaft/ Komparatistik						
Modus:	Leistungs- punkte pro	Leistungs- punkte pro	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS:	Student workload:	
Wahlpflichtmodul	Modul:	Teilfach:		4	360	
	12	6,6				
Inhaltliche Beschreibung:	In den außeruniversitären Praktika im Kulturbereich werden die erlernten Präsentationsformen angewendet. Die Inhalte variieren je nach individuellem Schwerpunkt bzw. den Berufswünschen der Studierenden.					
Lernziele:	Je nach spezifischem Schwerpunkt variieren die Lernziele dieses Moduls.					
Schlüssel- qualifikationen:	Neben den Schlüsselqualifikationen des Praxismoduls können hier individuell weitere berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und ausgebaut werden.					
Literatur:	Variabel					
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):		1				
Unterrichtsform:	Praktikum					
Prüfungsform:	Die zwei bis vier außeruniversitären Praktika im Umfang von insgesamt zwölf Wochen werden je nach Länge und Aufwand der einzelnen Praktika mit je 3 oder 6 Leistungspunkten (insgesamt 360 Arbeitsstunden) gewichtet.					
Zulassungs- voraussetzungen:						
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Praktika (Aufbaumodul)					

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN

